

3. Aufbau des Staates. Große Staaten müssen wieder in kleinere Verwaltungsbezirke eingeteilt werden, deren Grenzen vielfach durch die früheren Stammesgrenzen oder durch geschichtliche politische Einheiten bestimmt werden. So zerfällt Preußen in Provinzen, die Provinzen bestehen aus Regierungsbezirken, diese aus Kreisen, und als letzte Einheit finden wir die Stadt- und Landgemeinden. Jeder kleinere Verwaltungsbezirk ist dem nächst höheren untergeordnet, der Staat allein kennt keine Macht über sich, er ist unabhängig, souverän. Nur im Bundesstaat hat der Einzelstaat einen Teil seiner Machtbefugnisse an die Obergewalt abgetreten.

Um die einzelnen Staatsbürger an der Ausübung der Staatsgewalt zu beteiligen, ist ihnen das politische Wahlrecht verliehen worden. Außerdem regieren sich die Gemeinden und einige andere Staatsverbände teilweise selbst auf Grund eines staatlichen Gesetzes. In diesem Selbstverwaltungskörper werden viele Ämter durch Staatsbürger im Ehrenamt (unbefolget) verwaltet. Daher ist es für jeden Staatsangehörigen von großer Bedeutung, die Einrichtungen und den Zweck des Staates kennen zu lernen. Diese Kenntnisse vermittelt das Staatsrecht, das im weiteren Sinne die gesamte Gesetzgebung umfaßt. Nach den Gegenständen der Gesetzgebung unterscheiden wir Zivilrecht (hauptsächlich Bürgerliches Recht), Strafrecht und Staatsrecht im engeren Sinne.

I. Die Familie.

1. Bedeutung des Bürgerlichen Rechts. In einfachen Lebensverhältnissen werden die Familienangelegenheiten durch das Gewohnheitsrecht geregelt. Mit dem Wachsen der Bevölkerungsdichte, der Zusammendrängung in Städten und der Leichtbeweglichkeit der Volksmassen infolge der modernen Verkehrsmittel wird indes eine gesetzliche Regelung des bürgerlichen Lebens immer notwendiger. Nun gibt es aber wohl kaum einen zweiten Beruf, der zu so vielfältigem Verkehr mit anderen Personen führt, wie der des Kaufmanns. Daher wurden in der Betriebslehre die wichtigsten Gesetze (Bürgerl. Gesetzbuch, Handels- und Wechselrecht) bereits teilweise erörtert. Vgl. die Abschnitte „Entwicklung des kaufmännischen Rechts (Gr. A. S. 6, Kl. A. S. 3), Geschäftsfähigkeit (Gr. A. S. 8, Kl. A. S. 5)¹⁾, Firma (Gr. A. S. 9, Kl. A. S. 14) und Handelsgesellschaften (Gr. A. S. 76—86, Kl. A. S. 107—117)“. Letztere können wir als Erweiterung des Familienverbandes auffassen.

Bis 1900 galten im Deutschen Reiche verschiedene Gesetze (Allgem. Preuß. Landrecht, Corpus juris, Code Napoléon usw.), die teilweise unserem deutschen Rechtsempfinden völlig fremd waren.

Daher war die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das nach jahrzehntelanger Arbeit am 1. Januar 1900 in Kraft trat, ein großer Fortschritt in der Vereinheitlichung des deutschen Rechtes. In 5 Bänden und 2385 Paragraphen regelt es alle wichtigen Rechtsangelegenheiten des bürgerlichen Lebens gemeinsam für das ganze Reich. Die fünf Bänder führen die Titel: 1. Allgemeiner Teil, 2. Recht der Schuldverhältnisse, 3. Sachenrecht,

1) Die Bezeichnung „Gr. A.“, „Kl. A.“ beziehen sich auf die große, bzw. kleine Ausgabe der Handelsbetriebslehre.